



EINWOHNERGEMEINDE BETTENHAUSEN

Personalverordnung

- Ausgabe 1.1.2016
1. Teilrevision 1.1.2019
 2. Teilrevision 1.1.2020
 3. Teilrevision 1.1.2021
 4. Teilrevision 1.1.2023
 5. Teilrevision 1.1.2024

Gestützt auf Art. 21 des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Bettenhausen vom 2. Dezember 2015 beschliesst der Gemeinderat

Angestellte

Personal und Angestellte der Verwaltung	<p>Art. 1 ¹ Die Einstufung erfolgt gemäss Gehaltsklassentabelle Anhang I des Personalreglementes und jährlicher Einstufung durch den Gemeinderat. Die Teuerung (genereller Gehaltsaufstieg, Familien und Betreuungszulagen) richten sich nach den kantonalen Vorschriften.</p> <p>² Für Sitzungsgeld und Spesen sind die Ziffern 2.1 bis 2.3 im Anhang II des Personalreglementes anwendbar.</p>
Abgeltung von Überzeit	<p>Art. 2 Auf Beschluss des Gemeinderates können für spezielle projektbezogene Mehrleistungen Überzeiten ausbezahlt werden. Die Berechnung erfolgt gemäss Stundenlohnrechnung des Kantons Bern plus Ferienentschädigung gemäss Alter, Anteil 13. Monatslohn und wenn berechtigt, Betreuungszulagen.</p>
Hauswartung Schul- liegenschaften	<p>Art. 3 Die Einstufung erfolgt gemäss Gehaltsklassentabelle Anhang I des Personalreglementes und jährlicher Einstufung durch den Gemeinderat. Die Teuerung (genereller Gehaltsaufstieg, Familien und Betreuungszulagen) richten sich nach den kantonalen Vorschriften.</p>
Befohlene Sonntagsarbeit	<p>Art. 4 Der Zeitaufwand wird mit 50% Zeitzuschlag vergütet. Ausgenommen davon ist das Personal, welches im Wahl- und Abstimmungsausschuss mitarbeitet.¹</p>
Wegmeisterin/ Wegmeister	<p>Art. 5 ¹ Die Einstufung erfolgt gemäss Gehaltsklassentabelle Anhang I des Personalreglementes und jährlicher Einstufung durch den Gemeinderat. Die Teuerung (genereller Gehaltsaufstieg, Familien und Betreuungszulagen) richten sich nach den kantonalen Vorschriften.</p> <p>² Für Sitzungsgeld und Spesen sind die Ziffern 2.1 bis 2.3 im Anhang II des Personalreglementes anwendbar.</p> <p>³ Bei Stellvertretung des/der Wegmeister/in sind prioritär die gemeindeeigenen Fahrzeuge und Geräte/Maschinen zu nutzen. Nur in ausserordentlichen Fällen (aus wichtigen Gründen) wird die Benützung privater Fahrzeuge und Geräte/Maschinen entschädigt (gemäss Art. 14 Abs. 3⁷).²</p>
Zulagen für Pikettdienst	<p>⁴ Für den Winterdienst (Salzdienst und Schneeräumung) wird pro Wintersaison eine Pauschalentschädigung von Fr. 500.00¹⁰ ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Januar.³</p>

¹ Änderung vom 17.01.2019; gültig ab 01.01.2019

⁷ Änderung vom 28.06.2021; gültig ab 01.01.2021

² Änderung vom 15.01.2020; gültig ab 01.01.2020

¹⁰ Änderung vom 16.01.2024; gültig ab 01.01.2024

³ Ergänzung vom 17.01.2019; gültig ab 01.01.2019

Funktionäre/Aushilfen

Reinigungspersonal/
Hauswartung übrige
Gemeindeliegenschaf-
ten/-anlagen und
zusätzliche Aushilfen

Art. 6 Die Entschädigung erfolgt nach Zeitaufwand
11*)
gemäss Stellenbeschrieb

...⁵

Fr. 24.80^{4, 9} und

Pumpenhauswart

Art. 8 Die Entschädigung erfolgt nach Zeitaufwand
11*)
gemäss Stellenbeschrieb

...⁵

...⁵

Fr. 24.80^{4, 9} und

Gemeindeweibel

Art. 11 Pauschalentschädigung
(Aufgaben gemäss Pflichtenheft)

...⁵

Fr. 2'800.00⁸

Stimm-/Wahlmaterial-
verträger/in Ortsteil
Bollodigen⁶

Art. 13 Pauschalentschädigung

Fr. 480.00⁶ und ⁸

Übrige Funktionäre und
Aushilfen der Gemeinde

Art. 14 ¹ Für vom Gemeinderat eingesetzte Funktionäre
und Aushilfen jeder Art erfolgt die Entschädigung
nach Zeitaufwand

11*)

Fr. 24.80^{4, 9} und

² Für Sitzungsgeld und Spesen sind die Ziffern 2.1 bis 2.3 im Anhang II
des Personalreglementes anwendbar.

³ Die Benützung von Traktoren, Transportern, Geräten und Maschinen
wird nach den jeweils aktuell gültigen Maschinenkosten Agroscope
Transfer (Entschädigungsansatz Richtwert) entschädigt. Es wird
zusätzlich ein ausserlandwirtschaftlicher Zuschlag von 25% gewährt. ⁸

*)Stundenansatz Grund-
lohn Funktionäre/
Aushilfen

Art. 15 Die Teuerung (genereller Gehaltsaufstieg) richtet sich nach dem
jährlichen Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern.

Zulagen

Art. 16 Zusätzlich zum Grundlohn wird die Ferienentschädigung gemäss
Alter und der Anteil 13. Monatslohn aufgerechnet und auf der
Lohnabrechnung separat ausgewiesen. Bei Funktionären und Aushilfen
besteht kein Anspruch auf Familien- und Betreuungszulagen.

⁴ Änderung vom 15.01.2020; gültig ab 01.01.2020

⁵ Streichung vom 17.01.2019; gültig ab 01.01.2019

⁶ Änderung vom 17.01.2019; gültig ab 01.01.2019

⁸ Änderung vom 28.06.2021; gültig ab 01.01.2021

⁹ Änderung vom 09.01.2023; gültig ab 01.01.2023

¹¹ Änderung vom 16.01.2024; gültig ab 01.01.2024

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 17** ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 18.12.2015 beschlossen.

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin

sig. Urs Zumstein sig. Regula Roth

Änderungen Verordnung

Die Änderungen von Art. 4 und 13, Ergänzung von Art. 5 Abs. 4 und Streichung von Art. 7, 9, 10 und 12 wurden vom Gemeinderat am 17. Januar 2019 beschlossen und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Bettenhausen, 17. Januar 2019

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin

sig. Urs Zumstein sig. Naomi Appel

Auflagezeugnis

Der Beschluss und die Inkraftsetzung dieser Personalverordnung wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 7 vom 14. Februar 2019 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, 8. April 2019

Die Gemeindeschreiberin

sig. Naomi Appel

Änderungen Verordnung

Die Änderungen von Art. 5 Abs. 3, Art. 6, 8 und 14 wurden vom Gemeinderat am 15. Januar 2020 beschlossen und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Bettenhausen, 15. Januar 2020

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin

sig. Urs Zumstein sig. Naomi Appel

Auflagezeugnis

Der Beschluss und die Inkraftsetzung dieser Personalverordnung wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 4 vom 23. Januar 2020 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, 31. März 2020

Die Gemeindegeschreiberin

sig. Naomi Appel

Änderungen Verordnung

Die Änderungen von Art. 5 Abs. 3, Art. 11, Art. 13 und Art. 14 Abs. 3 wurden vom Gemeinderat am 28. Juni 2021 beschlossen und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Bettenhausen, 28. Juni 2021

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin

sig. Urs Zumstein sig. Naomi Appel

Auflagezeugnis

Der Beschluss und die Inkraftsetzung dieser Personalverordnung wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 28 vom 15.07.2021 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, 26.08.2021

Die Gemeindegeschreiberin

sig. Naomi Appel

Änderungen Verordnung

Die Änderungen von Art. 6 und 8 sowie von Art. 14 Abs. 1 wurden vom Gemeinderat am 9. Januar 2023 beschlossen und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Bettenhausen, 9. Januar 2023

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin

sig. Urs Zumstein sig. Naomi Appel

Auflagezeugnis

Der Beschluss und die Inkraftsetzung dieser Personalverordnung wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 3 vom 19.01.2023 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, 20. März 2023

Die Gemeindeschreiberin

sig. Naomi Appel

Änderungen Verordnung

Die Änderungen von Art. 5 Abs. 4 von Art. 6 und 8 sowie von Art. 14 Abs. 1 wurden vom Gemeinderat am 16. Januar 2024 beschlossen und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Bettenhausen, 16. Januar 2024

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin



Urs Zumstein



Melanie Dappen

Auflagezeugnis

Der Beschluss und die Inkraftsetzung dieser Personalverordnung wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 4 vom 25.01.2024 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, 28. Februar 2024

Die Gemeindeverwalterin



Melanie Dappen